



„Das Arbeitsplatzangebot muss verbindlich, sozialversicherungspflichtig und dauerhaft sein“

Offener Brief an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Schleswig-Holstein

Projekt INFONET

Arbeit suchen, Deutsch lernen oder eine Ausbildungsstelle finden – vor diesen Herausforderungen stehen zurzeit auch viele Flüchtlinge, die in Schleswig-Holstein leben. Diese Menschen, denen aufgrund der Gesetzes- und Verordnungslage in der Vergangenheit kein Zugang zum Arbeitsmarkt erlaubt war, werden durch die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz ultimativ aufgefordert, spätestens bis zum 30. September 2007 einen Arbeitsplatz vorzuweisen. Erst dann können sie von der Ausländerbehörde ein Bleiberecht erhalten. Dass das gelingt, hängt wesentlich an Bereitschaft von Betrieben und anderen Arbeitgeberinnen / Arbeitgebern, von der Bleiberechtsregelung betroffene Personen einzustellen.

In einem offenen Brief wendet sich der Flüchtlingsrat an die Unternehmen im Bundesland.

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher haben Sie die Diskussionen um die Bleiberechtsregelung seit November letzten Jahres verfolgt. Nun ist auch Schleswig-Holstein mit der Umsetzung von der Theorie in die Praxis beschäftigt. In diesem Zusammenhang wenden wir uns an Sie und bitten um Ihre Unterstützung.

Arbeitskräfte einzustellen, die nur über eine Duldung verfügen, ist ein langwieriges, bürokratisches und oftmals erfolgloses Unterfangen. Diese Situation hat sich nun für einen Teil der Menschen mit Duldung grundlegend geändert.

Die Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Ausländerinnen / Ausländer ist beschlossen und jetzt ist die Erwerbstätigkeit nicht nur möglich, sondern zwingend erforderlich, da sie eine der Grundvoraussetzungen für die Existenz einzelner Personen und ganzer Familien ist.

Wir möchten Ihnen einige Informationen über das vereinfachte Verfahren geben und bitten Sie zu prüfen, ob Sie unter diesen neuen Bedingungen begünstigte Personen Vollzeit oder Teilzeit in Ihrem Betrieb einstellen können.

Wer an der Bleiberechtsregelung teilhaben möchte, muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen, um die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Eine der entscheidenden Bedingungen ist die eigenständige Sicherung des gesamten Lebensunterhaltes und der Sozialversicherungspflicht durch eine oder mehrere Arbeitsstellen bis zum 30.09.2007.

Der Bleiberechtserlass des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sieht vor, dass Ausländerinnen / Ausländern mit einer sog. „Duldung zur Arbeitsplatzsuche“ umgehend eine Aufenthaltserlaubnis mit unbeschränkter Arbeitserlaubnis erteilt wird, wenn sie ein entsprechendes Vollzeit-Arbeitsplatzangebot vorlegen. Das gilt auch für eine Beschäftigung bei Zeitarbeitsfirmen.

Sollte der Netto-Verdienst des Arbeitsplatzes nicht für den gesamten Lebensunterhalt ausreichen, weil es sich um eine Teilzeittätigkeit oder eine geringfügige Beschäftigung handelt, wird auf Anweisung der Bundesagentur für Arbeit (bestätigt durch die Regionaldirektion Nord) die sonst bei geduldeten Ausländerinnen / Ausländern erforderliche Vorrangprüfung (ob für diesen Arbeitsplatz bevorrechtigte Personen zur Verfügung stehen) nicht durchgeführt. Lediglich die faktischen Arbeitsbedingungen (Lohn usw.) werden durch die zuständige Arbeitsagentur überprüft. Auch in diesen Fällen soll die Arbeitserlaubnis kurzfristig erteilt werden und die Betroffenen haben bis zum 30.09.2007 Zeit weitere Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, um die o.g. Voraussetzungen zu erfüllen.

Wie sollte ein erfolversprechendes Arbeitsplatzangebot formuliert sein?

Das Angebot muss verbindlich sein. Am besten sollte der Arbeitsplatz sozialversicherungspflichtig, sowie dauerhaft sein und den Lebensunterhalt der Einzelperson / Familie ohne weitere Ansprüche auf Sozialleistungen absichern.

„Dauerhaft“ meint in der Regel „unbefristet“, mit einer längerfristigen Prognose. Bei zeitlich befristeten Arbeitsverträgen wird möglicherweise auch die Aufenthaltserlaubnis entsprechend befristet und kann unter den gleichen Voraussetzungen verlängert werden.

Folgende Angaben sollten im Arbeitsvertrag, Vorvertrag oder im schriftlichen Arbeitsplatzangebot enthalten sein:

- X Name, Anschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers und die Anschrift des Arbeitsortes
- X Name, Anschrift, Geburtsdatum der / des Arbeitssuchenden
- X Tätigkeit möglichst genau benennen (z.B. Küchenhilfe, Servicekraft, Verkäuferin usw.)
- X Beginn der Beschäftigung
- X Dauer des Arbeitsverhältnisses:
 - befristet bis... (bitte angeben, ob eine Verlängerung möglich und beabsichtigt ist)
 - unbefristet / auf unbestimmte Zeit
- X Dauer der Probezeit
- X geplante Tagesarbeitszeiten, bzw. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
- X Brutto-Stundenlohn oder durchschnittliches monatliches Brutto-Einkommen (wenn möglich, auch Netto-Einkommen angeben)
- X Anzahl der Urlaubstage

Weitere Informationen über die Bleiberechtsregelung und ihre Umsetzung erhalten Sie bei uns und auf unseren Webseiten www.frsh.de / Bleiberecht oder www.infonet-frsh.de / Bleiberecht.

Im konkreten Einzelfall vermitteln wir Sie gerne an eine Migrationssozialberatungsstelle in Ihrer Nähe.

Wir bitten Sie, wohlwollend zu prüfen ob Sie freie und neue Arbeitsplätze mit bislang geduldeten Flüchtlingen besetzen und so dazu beitragen Menschen, die seit sechs, acht oder mehr Jahren in Deutschland Zuhause sind, vor Ausweisung und Abschiebung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. Silke Dietrich

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Projekt INFONET - Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge